

1) Kopie Welfengymnasium, H. + Vertag 04. Juni 2010

2) zDA 209.46



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ravensburg				
Amt für Schule, Jugend, Sport				
07. Juni 2010				
Sch	Jugend	Sport	Part	aha
Rü	Um	zDA	WV	

Tübingen 31.05.2010

Name Martina Lau

Durchwahl 07071 200-2092

Anzeichen 7-S 17 / Ravensburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Ravensburg
Postfach 2180
88191 Ravensburg

Stadt Ravensburg						
- Bauordnungsamt u. Fachämter Untere Ämter						
Eing.: 07. Juni 2010						
I	II	III	IV	Siv.	B	+
Rü.		Uml.		WV.	Akt	

**Einrichtung des Ganztagsbetriebs am Welfen-Gymnasium Ravensburg
(Dienststellen-Nr. 04111879) zum Schuljahr 2010/11**

Antrag vom 27.10.2009, Az.: --

Das Regierungspräsidium stimmt der Einrichtung des Ganztagsbetriebs am Welfen-Gymnasium Ravensburg in den Klassenstufen 5-10 mit 1 Zug ab dem Schuljahr 2010/11 entsprechend § 30 SchG nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Die Ganztagsschule muss einen Ganztagsbetrieb an vier Tagen mit täglich mindestens sieben Zeitstunden gewährleisten. An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb muss ein Mittagessen unter Aufsicht und Organisation des Schulträgers bereitgestellt werden. Bei Bedarf soll am fünften Nachmittag eine Betreuung gewährleistet sein.
2. Das Ganztagsangebot muss dauerhaft eingerichtet sein.
3. Das Angebot der Ganztagsschule besteht aus Pflichtunterricht und zusätzlichen Angeboten. Dabei sind Rhythmisierungselemente bezogen auf den Schultag, die Schulwoche und das Schuljahr zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Unterricht im Rahmen der gültigen Kontingenztafel.
- b) Zusätzliche Angebote der Schule wie zum Beispiel:
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Projekte, erweiterte Bildungsangebote, Arbeitsgemeinschaften
 - Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Integrationsförderung
- c) Angebote des Schulträgers:
 - Mittagessen
 - Freizeitbetreuung/freizeitpädagogische Angebote
- d) Kooperationen mit der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Vereinen, Musikschulen, Kirchen und anderen außerschulischen Partnern sowie Einsatz von Jugendbegleitern.

Für die unterrichtsfreie Zeit in der Mittagspause sind - neben dem Mittagessen - entsprechende Angebote und Räumlichkeiten bereitzustellen (z. B. Sportgeräte, Bücherei), die den Schülerinnen und Schülern zur Benutzung nach eigener Wahl zur Verfügung stehen.

- 4. Die neue Rhythmisierung des Unterrichts ist ein zentrales Element der Ganztagschule und sieht eine Neuverteilung der Unterrichtsstunden einschließlich der längeren Pausen auf den Vor- und Nachmittag vor. Dabei sollen an weiterführenden Schulen nicht mehr als fünf Unterrichtsstunden am Vormittag stattfinden. Mindestens eine Vormittagspause täglich soll eine Bewegungspause sein. Die neue Rhythmisierung gilt für die ganze Schule.

Die Schule erhält für die Einrichtung jeweils eines Ganztagszugs eine zusätzliche Lehrerzuweisung von 1 Lehrerwochenstunde je Ganztags-Klasse.

Bei kleinen Grundschulen bzw. Hauptschulen (80 oder weniger Schüler) gilt abweichend folgende Regelung:

1 Lehrerwochenstunde je Ganztags-Gruppe (mindestens 20 Schüler)

Für einzügige Schulen gilt folgende Ausnahmeregelung:

Der Ganztagsbetrieb wird im gesamten Zug eingerichtet. Es müssen pro Klasse mindestens 20 Schüler dauerhaft am Ganztagsbetrieb teilnehmen. Unter diesen Voraussetzungen erhält die Schule eine zusätzliche Lehrerzuweisung von 1 Lehrerwochenstunde.

Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Die Schule behält ihren Schulbezirk, soweit kein Antrag des Schulträgers auf Aufhebung des Schulbezirks gestellt wird (§ 22 SchG).

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, die im Schulbezirk wohnen, in die Klassen mit zusätzlichen Ganztagsangeboten, erfolgt auf Antrag der Eltern. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sollen in diese Klassen auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die außerhalb des Schulbezirks wohnen. Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach pädagogischen Kriterien. Auf § 76 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz wird verwiesen.

6. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Ganztagsangeboten erfolgt auf freiwilliger Basis. Bei Anmeldung am Ganztagsbetrieb ist die Teilnahme des Schülers an den Angeboten (ohne Mittagessen) im vorgesehenen Zeitrahmen für mindestens ein Schuljahr verbindlich.
7. Für die Verteilung der personellen und sächlichen Mehrkosten zwischen dem Land und dem Schulträger gilt Folgendes:

Das Land trägt die anfallenden Lehrerkosten für die gemäß der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" zugewiesenen Lehrerwochenstunden. Der kommunale Schulträger trägt alle übrigen Personalkosten, insbesondere die Kosten für die Betreuung beim Mittagessen und in der Freizeit. Die Betreuung kann der Schulträger anderen außerschulischen Kooperationspartnern übertragen (z.B. Jugendbegleiter). Der Schulträger trägt ferner die sächlichen Mehrkosten. Für die Kosten für das Mittagessen und die Betreuung kann er von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern ein angemessenes Entgelt erheben.

8. Für die Lehrerzuweisung gilt die für das jeweilige Schuljahr gültige Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" zusammen mit den oben getroffenen Regelungen. Den Bedarf für den Ganztagsbetrieb fordert die Schule jährlich an. Die Schule muss den Bedarf anhand der Klassen- und Schülerzahlen belegen.

Die Schule ist verpflichtet, eine Verringerung hinsichtlich des Lehrerbedarfs für den Ganztagsbetrieb an der Schule, z.B. infolge weniger Ganztagsklassen bzw. -gruppen, unverzüglich mitzuteilen.

9. Die Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern, die im Ganztagsbetrieb einer öffentlichen Schule eingesetzt werden, sind wie folgt umzurechnen:
 - a) Bei einem Einsatz, der eine Vor- und Nachbereitung wie für den Unterricht erfordert:
Eine dieser Stunden à 45 Minuten entspricht in der Regel einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.
 - b) Einsatz mit unterrichtsähnlichem Angebot, für das jedoch Vor- und Nachbereitung nur eingeschränkt erforderlich ist:
1,5 dieser Stunden à 45 Minuten entsprechen in der Regel einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.
 - c) Einsatz im Betreuungsbereich (z.B. Betreuung von Spielangeboten, auch mit Beratung), für den keine oder nur eine geringfügige Vor- und Nachbereitung, z.B. in Einzelfällen Materialbeschaffung, erforderlich ist:
Zwei dieser Stunden à 45 Minuten entsprechen in der Regel einer Wochenstunde des Regelstundenmaßes.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin ist verpflichtet, die vorstehend ausgeführten Maßstäbe bei der Umrechnung der Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern, die im Ganztagsbetrieb eingesetzt sind, anzuwenden.

10. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist ein unverzichtbarer Baustein der Ganztagschule und daher besonders zu fördern.

11. Die Zusammenarbeit zwischen Betreuungskräften, Schule und Eltern ist besonders zu fördern. Die Schulleitung koordiniert und unterstützt diese Zusammenarbeit.
12. Die für die Ganztagsangebote geltenden besonderen Bestimmungen sind in der für die Schule üblichen Form, insbesondere den Eltern, bekannt zu geben.
13. Der Ganztagsbetrieb muss spätestens zum Beginn des Schuljahres, das auf das Schuljahr folgt, für das der Ganztagsbetrieb bewilligt worden ist, aufgenommen werden. Die Zustimmung für die Einrichtung des Ganztagsbetriebs wird unwirksam, wenn zu diesem Zeitpunkt der Ganztagsbetrieb noch nicht aufgenommen worden ist. Der Schulträger wird daher gebeten, den Zeitpunkt der Aufnahme des Ganztagsbetriebs dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.
14. Das Welfen-Gymnasium in Ravensburg wird gebeten, bis zum 1. November 2012 dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport unter Verwendung eines Berichtsformulars auf dem Dienstweg über die Erfahrung mit dem Ganztagsbetrieb zu berichten. Das Berichtsformular wird den Schulen zeitnah zur Verfügung gestellt.



Dr. Susanne Pacher
Abteilungsleiterin